

Satzung



Lokale Aktionsgruppe "Altmühl-Jura" Stand: 01.03.2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der Verein führt den Namen „Altmühl-Jura e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Beilngries.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union im Gebiet der zwölf Gemeinden Altmannstein, Beilngries, Berching, Breitenbrunn, Denkendorf, Dietfurt, Greding, Kinding, Kipfenberg, Mindelstetten, Titting und Walting.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität, des sanften Tourismus, der Landwirtschaft, der Wirtschaftsstruktur, der Bildung und des Unesco-Welterbe Limes im Gebiet der in § 1 (4) genannten Gemeinden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie, die den Satzungszwecken des Vereins entspricht,
 - b) Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,
 - c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte und Organisationen, die der Zielsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie dienen,
 - d) Beratung der Bürger sowie öffentlicher und privater Träger bei der Projektentwicklung und -durchführung,
 - e) Sicherstellung einer umfassenden und kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit,

- f) Veranstaltung von Seminaren, Workshops, Exkursionen u.ä. mit dem Ziel viele Bürger am LEADER-Prozess teilhaben zu lassen,
 - g) Träger für einzelne Maßnahmen.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden (Einteilung in Interessengruppen):
- a) alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet (siehe § 1 Abs. 4) haben,
 - b) die Gebietskörperschaften im Vereinsgebiet,
 - c) Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
 - d) kirchliche, soziale, karitative, kulturelle sowie natur- und landschaftsschutzorientierte Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
 - e) Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen,
 - f) Finanzinstitute (z.B. Sparkassen, Volksbank Raiffeisenbank, Banken, Versicherungen).

Die unter (2) aufgeführten Mitgliedschaften müssen ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungsbereich im Vereinsgebiet haben.

- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich beim Gesamtvorstand gekündigt werden (siehe auch § 6).

§ 4

Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 Abs. 2 Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung nach Maßgabe dieser Satzung und der Art und des Umfangs der Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anregungen zu machen, die im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegen.
- (3) In die Organe des Vereins können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen;
 - c) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4);
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Nach Vorlage eines schriftlichen Antrags kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
 - a) wer als Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstößt
 - b) wer gegen die gefassten Beschlüsse verstößt
 - c) wer länger als ein Jahr mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Verzug istÜber den Ausschluss berät die Mitgliederversammlung und beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Lenkungsausschuss

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann weitere Personen zulassen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur im Rahmen der Kommunalgesetzgebung und des Bürgerlichen Gesetzbuches möglich.
- (3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Annahme und Änderung der lokalen Entwicklungsstrategie,
 - b) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Bestellung der Mitglieder des Lenkungsausschusses,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Annahme und Änderung der Geschäftsordnung(en),
 - g) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - h) den jährlichen Finanzrahmen, den Geschäftsbericht und den Rechnungsprüfbericht,
 - i) über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (s. § 3 Abs. 3, § 4) im Rahmen des Berufungsverfahrens,
 - j) die Wahl der Kassenprüfer,
 - k) die Entlastung des Vorstandes,
 - l) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - m) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1 mal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§ 9

Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- einem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister
 - einem Schriftführer
 - den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden
 - sowie dem LAG-Management als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§ 13).

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt paritätisch aus dem Bereich der jura2000-Gemeinden (Beilngries, Berching, Breitenbrunn, Dietfurt, Greding) und der LimesGemeinden (Altmannstein, Denkendorf, Kinding, Kipfenberg, Mindelstetten, Titting und Walting).

- (2) Die gewählten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung und der Lenkungsausschuss zuständig sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB). Ansonsten gelten im Hinblick auf die Vertretung die Regelungen der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 10

Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der lokalen Entwicklungsstrategie.
Aufgabe des Lenkungsausschusses ist die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den geplanten Entwicklungsstrategien und Zielen der LAG und der Einhaltung der LEADER-Kriterien. Für die zusammenfassende Stellungnahme ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (2) Mitglieder des Lenkungsausschusses können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind die Vorsitzenden des Vereins sowie Vertreter des öffentlichen und nicht öffentlichen Sektors der Interessengruppen nach §3 (2). Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der jeweiligen LEADER-Förderperiode bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Lenkungsausschusses bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Lenkungsausschusses ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Lenkungsausschusses gewährleistet, dass

weder der Bereich „öffentliche Vertreter“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert.

- (4) Der Lenkungsausschuss gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle bei der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.
- (5) Mitglieder des Lenkungsausschusses:
- a) Geborene Mitglieder:
- der 1. Vorsitzende des Vereins als Vorsitzender des Ausschusses,
 - der 2. Vorsitzende des Vereins
 - zwei bestellte Vertreter der Bürgermeister der Städte, Märkte und Gemeinden im LAG-Gebiet
 - ein Vertreter des Informationszentrums Naturpark Altmühltal
- b) Gekorene Mitglieder:
Neun Vertreter des nicht öffentlichen Sektors unter Berücksichtigung eines regionalen Bottom-Up-Ansatzes.
- (6) Ein Mitglied des Lenkungsausschusses kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Lenkungsausschusses übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Lenkungsausschusses kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

§ 11

Fachbeirat

§11 (1) bis (3) wird aufgehoben.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen. Der Verein unterwirft sich der Rechnungsprüfung des Landratsamtes oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle.

§ 13

Geschäftsstelle / LAG-Management

- (1) Zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung des Vorstandes richtet der Vorstand ein LAG-Management ein. Es unterstützt den Vorstand sowie den Vorsitzenden nach § 26 Abs. 1 BGB nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und des Lenkungsausschusses aufgrund seines Amtes.
- (3) Das LAG-Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die Ergebnisse der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Lenkungsausschusses und des Vorstandes sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15

Aufbringung der Mittel

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 8 Abs. 6 zu laden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 01.03.2023 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Vorstehende Satzung wurde am 21.04.08 in Paulushofen von der Gründungsversammlung beschlossen und mit Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 24.09.2014 und 01.03.2023 geändert.

Greding, den 01.03.2023

Manfred Preischl, Stellv. Vorsitzender

Elisabeth Riegler, Schriftführerin